

PE 60.14



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte,
Tessenowstr. 12, 39114 Magdeburg

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich
Mitte**



Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen



Magdeburg, 18.10.2021

Vereinbarung zur Planung verschiedener Radwege in der Gemeinde Erxleben

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Verwaltungsvereinbarung unterschrieben zurück.

Die Gemeinde Erxleben kann nunmehr das für die Planung der alternativen Radwege vorgesehene Ingenieurbüro beauftragen. Wir empfehlen für jeden Abschnitt einen gesonderten Ingenieurvertrag. Darüber hinaus bitten wir im Vorfeld um die Übersendung der Ingenieurverträge zur Prüfung und Freigabe.

Bearbeitet von:
Herrn Nesnau
stephan.nesnau@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: (0391) 567 -
Tel.: 8760
Fax: 8787

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Tessenowstr. 12
39114 Magdeburg

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Nesnau

Nesnau

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-8309
E-Mail - Adresse
Poststelle.Mitte@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Anlagen: Vereinbarung 1fach (unterschrieben)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Vereinbarung zur Planung verschiedener Radwege in der Gemeinde Erxleben

Zwischen dem	Land Sachsen-Anhalt
letztendlich vertreten durch die	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
	Regionalbereich Mitte
nachstehend genannt	„Straßenbauverwaltung“
und der	Gemeinde Erxleben
vertreten durch den	Bürgermeister, Herrn Steffen Koch
nachstehend genannt	„Gemeinde“

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Straßenbauverwaltung baut zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen. Radwege können gemäß den **„Grundsätzen zu Einbeziehung anderer Wege in die Planung von straßenbegleitenden Radwegen an Bundes- und Landesstraßen“** durch die Einbeziehung anderer Wege verwirklicht werden, sofern dies verkehrlich und verkehrstechnisch geboten, bautechnisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und der Weg der Landesstraße und Bundesstraße so zugeordnet sind, dass er vom Radverkehr angenommen wird.

Es ist sicherzustellen, dass der Radweg von den Radfahrern auch angenommen wird, wenn möglich durch Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht, sonst durch andere geeignete Maßnahmen.

Seitens der Gemeinde sollen folgende alternative Radwege umgesetzt:

- BA 1 Gemarkungsgrenze Eilsleben/Hakenstedt bis Hakenstedt - auf der alten Bahnstrecke
- BA 2 von Hakenstedt bis Erxleben Bahnhof – auf der alten Bahnstrecke

- BA 2a von Uhrsleben bis Erxleben Bahnhof – auf Flächen der Gemeinde
- BA 2b von Erxleben Bahnhof bis Erxleben – auf Flächen der Gemeinde
- BA 3 Erxleben Bahnhof bis Gemarkungsgrenze Hohe Börde – auf der alten Bahnstrecke

Diese Radwege stellen den Ersatz für folgende straßenbegleitende Radweg dar:

- B246 a zwischen Hakenstedt und Ovelgünne
- B245 zwischen Hakenstedt und Eilsleben
- B245 zwischen Hakenstedt und Abzweig L25
- L25 zwischen B245 und Uhrsleben
- B1 zwischen Erxleben und der Gemeinde Hohe Börde

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kommen beide Partner überein die oben benannten alternativen Radwege auszubauen. Die Streckenführung ist dem beiliegenden und als Anlage 1 gekennzeichneten Übersichtslageplan zu entnehmen.
- (2) Die Radwege werden entsprechend den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) in einer Breite von 2,50 m hergestellt. Sie erhalten eine Befestigung in einer bituminösen Bauweise beidseitig ein 0,50 m breites Bankett.
- (3) Sollte einer der Radwege auch als landwirtschaftlicher Weg ausgebaut und genutzt werden, so sind die Mehrkosten durch die Gemeinde zu tragen.
- (4) Die dafür erforderlichen Planungen sind Gegenstand der Vereinbarung. Sie umfassen die Vermessung, Baugrunderkundung, landschaftspflegerische Begleitplanung und die Objektplanung (Lph. 1 – 4 der HOAI) einschließlich der Schaffung des Baurechts.
- (5) Die Gemeinde versichert nach dem Bau der Radwege die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und dessen Nutzung zuzustimmen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten. Weitere Leistungsphasen benötigen eine neue Vereinbarung.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.07.2007
- Grundsätzen für Bau- und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes vom 17.10.2008
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI - in der Fassung von 2021)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB Ausgabe 2019)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 – Stand 2019
- DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) Teil 1 – Stand 2016
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA (Ausgabe 2010)
- Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten für den Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb des LSBB - RiliGeoB (Ausgabe 2018) - Stand 2019) aus ZTV-Stb LSBB ST 17
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau RE (Ausgabe 2012)
- sowie sonstige gültige Regelungen bzw. Richtlinien der Straßenbauverwaltung für alle im § 1 genannten Planteile

§ 3

Ausführung der Planungsleistungen und der Baurechtschaffung

- (1) Alle im § 1 genannten Planungsleistungen werden im Auftrag der Gemeinde ausgeführt. Die Gemeinde nimmt die Aufgabe der Projektsteuerung wahr und sichert die erforderlichen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Dritter ab.
- (2) Die Vergabe der Leistungen erfolgt an fachlich qualifizierte Dienstleister. Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 stimmt die Gemeinde mit der Straßenbauverwaltung ab. Der Straßenbauverwaltung wird eine Fassung der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Straßenbauverwaltung erklärt schriftlich ihr Einverständnis mit den ihren Belangen betreffenden Planungsergebnissen

- (4) Für die Baurechtschaffung ist die Gemeinde zuständig.

§ 4

Kosten und Finanzierung der Planungsmaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Baukosten bis zu der Höhe, wie sie ihr für die Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße/Landesstraße entstanden wären (fiktive Baukosten des Radweges mit einer Ausbaubreite von 2,50 m mit einer entsprechenden Radwegbefestigung und beidseitigen befestigten Bankettstreifen von 0,50 m), jedoch nur bis maximal zur Höhe der realen Baukosten. Planungs-, Verwaltungs- und Grunderwerbskosten werden durch die Straßenbauverwaltung nicht übernommen.

Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach Maßgabe der Kostenberechnung AKVS der Gemeinde.

- (2) Die Planungs-, Verwaltungs- und Grunderwerbskosten sind von der Gemeinde allein zu tragen.
- (3) Die Kosten für Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG (wegweisenden Beschilderung) und § 51 StVO (besondere Kostenregelung) dem Baulastträger – der Gemeinde - des Weges zu.
- (4) Die Kosten der wegweisenden Beschilderung — nicht im Sinne einer amtlichen Beschilderung des § 5b StVG -- trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 5

Grunderwerb, Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Den Grunderwerb und das Einholen der Bauerlaubnisse führt die Gemeinde selbstständig durch. Die Gemeinde wird Eigentümer der erworbenen Flächen.
- (2) Die Erhaltung und Unterhaltung des Weges sowie die Verkehrssicherungspflicht und der Winterdienst obliegen dem Wegeeigentümer/ Baulastträger. Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an diesen Kosten bis zu der Höhe der Aufwendungen, die ihm für einen straßenbegleitenden Radweg entlang der Bundes-/Landesstraße entstanden wären (Ablöse).

§ 6

Wegweisung

Die Erkennbarkeit des Weges als Radweg ist durch entsprechende wegweisende Beschilderung sicherzustellen.

§ 7

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Anlagen: Anlage 1 - Übersichtskarte

Für die Gemeinde

Erxleben, den 16.9.21

Steffen Koch

Bürgermeister

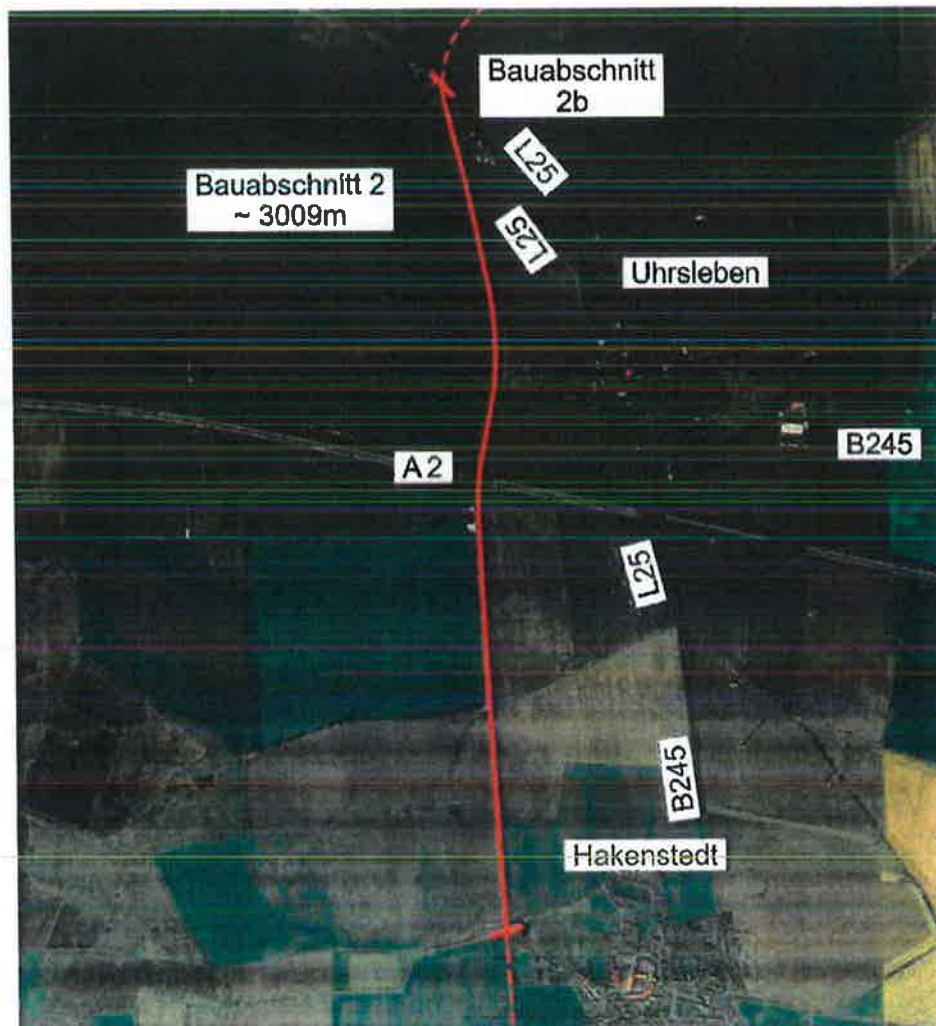
Für das Land

Magdeburg, den 15.10.2021

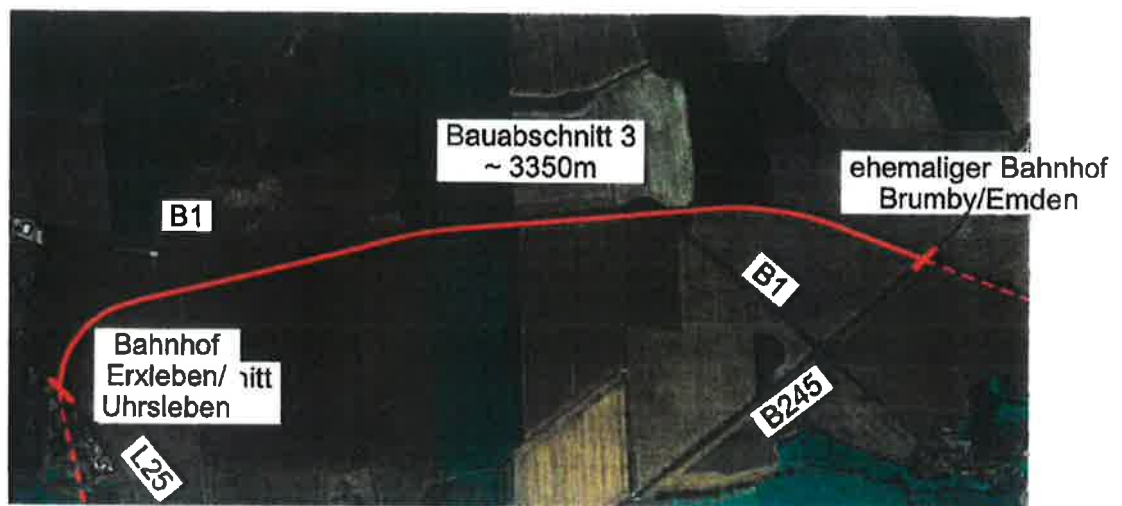
Regionalbereichsleiter



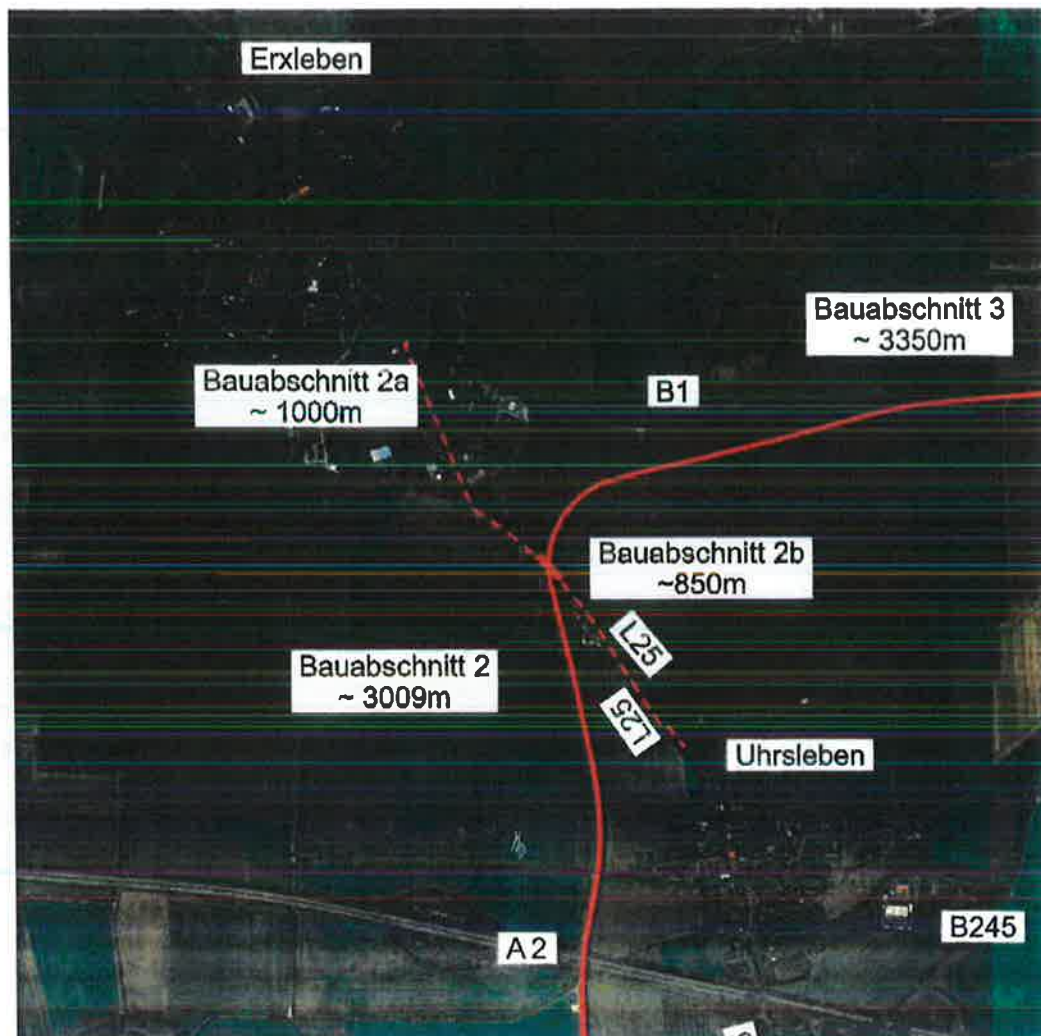
Bauvorhaben:	Neubau eines Panorama-Radweges zwischen Eilsleben und L24 bei Rottmersleben		
Planinhalt:	1. Bauabschnitt Eilsleben bis Hakenstedt	M.:	1:25000
Gezeichnet:	Datum: 30.07.2021	Auftr. Nr.	Anlage Nr. .
	Name:	Blatt Gr. A 4	Blatt Nr. -
Bauherr:	Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Eilsleben und Erxleben		



Bauvorhaben:	Neubau eines Panorama-Radweges zwischen Eilsleben und L24 bei Rottmersleben		
Planinhalt:	2. Bauabschnitt Hakenstedt bis Bahnhof Erxleben/Uhrsleben		
Gezeichnet:	Datum: 30.07.2021	Auftr. Nr.	M.: 1:25000
	Name:	Blatt Gr. A 4	Blatt Nr. -
Bauherr:	Gemeinde Erxleben		



Bauvorhaben:	Neubau eines Panorama-Radweges zwischen Eilsleben und L24 bei Rottmersleben		
Planinhalt:	3. Bauabschnitt Bahnhof Erxleben/Uhlleben bis zur B245		
Gezeichnet:	Datum: 30.07.2021	Auftr. Nr.	M.: 1:25000
	Name:	Blatt Gr. A 4	Blatt Nr. -
Bauherr:	Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Hohe Börde und Erxleben		



Bauvorhaben:	Neubau eines Panorama-Radweges zwischen Eilsleben und L24 bei Rottmersleben		
Planinhalt:	Bauabschnitt 2a+2b		
Gezeichnet:	Datum: 30.07.2021	Auftr. Nr.	M.: 1:25000
	Name:	Blatt Gr. A 4	Blatt Nr. -
Bauherr:	Gemeinschaftsprojekt der Gemeinden Hohe Börde und Erleben		